
S 17 SB 3784/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Vertretene kann gegen die an seinen Bevollmächtigten in einem Verwaltungsverfahren gemäß § 13 Abs. 5 SGB X ergangene Zurückweisung nicht im Wege einer isolierten Anfechtungsklage, unabhängig von der Sachentscheidung, vorgehen.
Normenkette	SGB 10 § 13 Abs 5 SGG § 56a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 SB 3784/16
Datum	11.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SB 3970/19
Datum	26.06.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 11.10.2019 wird zur¼ckgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitgegenständlich ist die Zurückweisung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin (künftig Prozessbevollmächtigter) als Verfahrensbevollmächtigter im Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft.

Bei der Klägerin wurde zuletzt mit Bescheid vom 07.09.2010 in Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 27.04.2011 ein GdB von 40 festgestellt. Der Erh hungsantrag der Kl gerin vom Februar 2014 wurde mit Bescheid vom 28.04.2014 abgelehnt und der hiergegen erhobene Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13.08.2014 als unzul ssig, weil verfristet, zur ckgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 12.11.2015 beantragte der Prozessbevollm chtigte beim Beklagten die  berpr fung des Bescheides vom 07.09.2010 gem   [   44 SGB X](#). Die Kl gerin teilte dem Beklagten auf dessen telefonische Anfrage mit, dass sie bereits berentet sei. Daraufhin h lte der Beklagte den Prozessbevollm chtigten in Hinblick auf dessen beabsichtigte Zur ckweisung als Bevollm chtigter an und leitete eine Mehrfertigung dieses Schreibens der Kl gerin zur Kenntnisnahme zu. Mit Bescheid vom 14.01.2016, gerichtet an den Prozessbevollm chtigten, wies der Beklagte diesen als Bevollm chtigten nach [   13 Abs. 5 SGB X](#) zur ck. Der Prozessbevollm chtigte sei als Rentenberater in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nur dann befugt, aufzutreten, wenn ein konkreter Zusammenhang mit Rentenfragen bestehe. Die Kl gerin beziehe aber bereits eine Altersrente. Mit weiterem Bescheid vom 14.01.2016, adressiert an die Kl gerin, lehnte der Beklagte den Antrag auf Erteilung eines R cknahmebescheides gem   [   44 SGB X](#) ab.

Der Prozessbevollm chtigte legte gegen beide Bescheide Widerspruch ein, die trotz Aufforderung des Beklagten nicht begr ndet wurden. Mit Widerspruchsbescheid vom 19.08.2016, wiederum ausdr cklich an den Prozessbevollm chtigten gerichtet, wies der Beklagte dessen Widerspruch im Zur ckverweisungsverfahren nach [   13 Abs. 5 SGB X](#) zur ck. Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 22.08.2016, gerichtet an die Kl gerin, wies der Beklagte den Widerspruch gegen den eine R cknahme gem   [   44 SGB X](#) ablehnenden Bescheid vom 14.01.2016 zur ck.

Am 23.09.2016 hat der Prozessbevollm chtigte im Namen der Kl gerin beim Sozialgericht Freiburg (SG) Klage gegen den Bescheid vom 14.01.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.08.2016, ihm zugegangen am 23.08.2016, erhoben und im Nachgang eine Vollmacht der Kl gerin nachgereicht. Er hat zur Begr ndung vorgetragen, dass die Kl gerin zwar nicht Adressatin des Zur ckweisungsbescheides sei, aber es sich um einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung handle, der sie in ihren subjektiven Rechten verletze, weshalb [   56a SGG](#) nicht anwendbar sei. Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die Klage sei wegen fehlender Klagebefugnis bereits unzul ssig. Entgegen der Auffassung des Prozessbevollm chtigten entfalte der Zur ckweisungsbescheid gegen ber der Kl gerin keine Drittwirkung. Nach [   56a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) k nnen Rechtsbehelfe gegen beh rdliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zul ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Ein selbst ndiges Anfechtungsrecht der Kl gerin bestehe nicht. Im  brigen w re die Klage auch unbegr ndet, weil die Zur ckweisung des Prozessbevollm chtigten als Bevollm chtigter rechtm  ig gewesen sei.

Mit Gerichtsbescheid vom 11.10.2019 hat das SG nach vorheriger Anh rung der

Beteiligten die Klage abgewiesen. Die von der KlÄgerin erhobene Anfechtungsklage sei nach [Â§ 56a SGG](#) unzulÄssig. Bei der mit Bescheid vom 14.01.2016 verÄgten ZurÄckweisung des Prozessbevollmächtigten handle es sich um eine Verfahrenshandlung des Beklagten im in Sachen der KlÄgerin anhängigen Verwaltungsverfahren. Die Rechtswidrigkeit der ZurÄckweisung kÄnne deshalb ausschlieÿlich mit dem gegen die Sachentscheidung im Verwaltungsverfahren gegebenen Rechtsbehelf geltend gemacht werden. Hiervon unbenommen sei ein Widerspruch bzw. eine Klage des Prozessbevollmächtigten selbst gegen die zurÄckweisende Entscheidung. Der Prozessbevollmächtigte habe die Klage, wie auch bereits den Widerspruch, aber ausdrÄcklich im Namen der KlÄgerin und nicht im eigenen Namen erhoben.

Gegen den dem Prozessbevollmächtigten am 22.10.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat dieser am 22.11.2019 im Namen der KlÄgerin Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÄrttemberg eingelegt und zu deren BegrÄndung vorgetragen, das SG wÄrde einfach behaupten, dass der ZurÄckweisungsbescheid sich nicht gegen einen Unbeteiligten richten wÄrde. Wer Beteiligter am Verfahren sei, sei aber im [Â§ 69 SGG](#) abschlieÿend geregelt. Von einem Bevollmächtigten wÄrde dort nichts stehen, weshalb [Â§ 56a SGG](#) nicht greife. Die erstinstanzliche Entscheidung leide daher an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel.

Die KlÄgerin stellt, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, folgenden Antrag:

Es wird beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Freiburg aufzuheben und an das Sozialgericht im Rahmen des [Â§ 159 SGG](#) zurÄckzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Er schlieÿt sich vollumfÄnglich den GrÄnden des angefochtenen Gerichtsbescheides des SG an.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 27.04.2020 und der Prozessbevollmächtigte fÄr die KlÄgerin mit Schriftsatz vom 11.05.2020 einer Entscheidung ohne mÄndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die gemÄÿ [Â§Â§ 143 f. SGG](#) statthafte und gem. [Â§ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÄgerin, Äber die der Senat im EinverstÄndnis der Beteiligten ohne mÄndliche Verhandlung nach [Â§Â§ 153 Abs.](#)

[1, 124 Abs. 2 SGG](#) entscheidet, ist auch im Äußerigen zulässig, aber unbegründet.

Für die von der Klägerin im Berufungsverfahren ausschließlich noch beantragte Zurückverweisung nach [Â§ 159 SGG](#) liegen die Voraussetzungen nicht vor.

Das LSG kann nach Absatz 1 dieser Vorschrift durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das SG zurückverweisen, wenn 1. dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, oder 2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist. Beides ist hier nicht der Fall.

Es liegen zunächst keinerlei Anhaltspunkte für einen wesentlichen Mangel im Sinne des [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) vor; in gleicher Weise ist vorliegend die Annahme einer noch erforderlichen, umfangreichen und aufwändigen Beweisaufnahme fernliegend.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine fakultative Zurückweisung gem. [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) sind erfüllt, wenn das SG zu Unrecht nicht in der Sache entschieden hat, also dann, wenn es ein Prozessurteil gefällt hat. Einer Zurückverweisung an das SG gem. [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) steht danach entgegen, dass die auf Aufhebung des Zurückweisungsbescheides vom 14.01.2016 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 19.08.2016 gerichtete Klage selbst wenn man davon ausgeht, dass trotz Abschluss des Verwaltungsverfahrens keine Erledigung dieser Bescheide eingetreten ist, bereits unzulässig ist und das SG somit zu Recht ein Prozessurteil gefällt hat, was zur Folge hat, dass die Berufung in vollem Umfang unbegründet ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass sowohl die Klage, so zu Recht bereits das SG, wie auch die Berufung ausschließlich im Namen der Klägerin, dabei vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, erhoben bzw. eingelegt worden sind und nicht etwa (auch) im Namen des Prozessbevollmächtigten in eigener Sache. Dies ergibt sich unmissverständlich aus den jeweiligen Anträgen im Klage- und Berufungsverfahren sowie aus den jeweiligen hierzu vorgetragenen Begründungen und wird im Äußerigen vom Prozessbevollmächtigten auch nicht bestritten.

Die danach von der Klägerin erhobene Anfechtungsklage gegen den Zurückweisungsbescheid vom 14.01.2016, gerichtet an den Prozessbevollmächtigten, ist unzulässig.

Gemäß [Â§ 13 Abs. 5 SGB X](#) sind Bevollmächtigte und Beistände in einem Verwaltungsverfahren durch die Behörde zurückzuweisen, wenn sie entgegen [Â§ 3](#) des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen. Hierauf gestützt hat der Beklagte den Prozessbevollmächtigten mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 14.01.2016 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 19.08.2016 zurückgewiesen. Die Zurückverweisung stellt gegenüber dem Zurückgewiesenen einen

selbständigen Verwaltungsakt dar, der von diesem mit dem entsprechenden Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage) angefochten werden kann (Vogelgesang in: Hauck/Noftz, SGB, 06/09, Â§ 13 SGB X Rn. 44).

Der Vertretene kann die Zurückweisung dagegen nicht isoliert, also unabhängig von der Sachentscheidung, anfechten; denn der Bescheid über die Zurückweisung richtet sich unmittelbar an den Bevollmächtigten oder Beistand und kann damit nur von diesem selbst isoliert angefochten werden (Pitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. [Stand: 13.08.2018], [Â§ 13 SGB X](#), Rn. 27; Vogelgesang, a.a.O.; Roller, von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, Â§ 13 Rn. 17). Dies verdeutlicht auch die Regelung in [Â§ 13 Abs. 7 Satz 1 SGB X](#), wonach die Zurückweisung dem Vertretenen (lediglich) schriftlich mitzuteilen ist. Diese Mitteilung stellt nach dem Willen des Gesetzgebers gerade keinen isoliert anfechtbaren Verwaltungsakt dar (Pitz, a.a.O.; Vogelgesang, a.a.O.; Roller, a.a.O.). Damit ist die Anfechtungsklage der Klägerin, gerichtet gegen den Bescheid über die Zurückweisung ihres Prozessbevollmächtigten, von vornherein nicht statthaft.

Dieses Ergebnis, wie aber auch die Unzulässigkeit sonstiger in Betracht kommender Klagen, insbesondere einer (Fortsetzungs-)Feststellungsklage, wird durch [Â§ 56a SGG](#) bestätigt bzw. begründet. Danach können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden (Satz 1). Nach Satz 2 der Vorschrift gilt dies nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen. Verfahrenshandlungen im Sinne der Vorschrift sind diejenigen behördlichen Maßnahmen, die Teil eines Verwaltungsverfahrens sind – wobei der Begriff weit, über [Â§ 8 SGB X](#) hinaus, auszulegen ist – und keine Sachentscheidung darstellen, sondern diese vorbereiten (Axe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. [Stand: 15.07.2017], Â§ 56a Rn. 8 f., auch zum Nachfolgenden). Erfasst werden somit vorbereitende Handlungen, die auf eine mit Rechtsbehelfen kontrollierbare, das konkrete Verfahren abschließende Sachentscheidung gerichtet sind und das Ziel verfolgen, diese Entscheidung zu fällen.

Keine Verfahrenshandlungen im Sinne des [Â§ 56a SGG](#) sind dagegen Handlungen, die über das jeweilige Verwaltungsverfahren hinaus unmittelbare Rechtswirkungen zeitigen und eine eigenständige Entscheidung darstellen, selbst wenn sie als Zwischenschritte hin zu einer späteren Sachentscheidung erscheinen.

Danach gilt hier folgendes: Die Zurückweisung des Prozessbevollmächtigten als Bevollmächtigten im Verwaltungsverfahren zeitigt für die Klägerin keine, über das Verwaltungsverfahren hinausgehende, unmittelbare Rechtswirkung und stellt deshalb keine eigenständige Entscheidung im Sinne des [Â§ 56a Satz 2 SGG](#) dar; die Zurückweisung ist auch nicht selbstständig vollstreckbar. Damit ist [Â§ 56a Satz 1 SGG](#) vorliegend einschlägig. Die Zurückweisung ist deshalb für die Klägerin zulässigerweise erst mit der Sachentscheidung anfechtbar (Mutschler in Kasseler Kommentar, Werkstand: 108. EL März 2020, Â§ 13 Rn. 26, m.w.N.; ebenso Pitz, a.a.O.; Vogelgesang, a.a.O., Â§ 13 Rn. 45; Roller, a.a.O.).

Kann die Klāgerin somit zulāssigerweise nicht im Wege einer isolierten Klage gegen die Zurāckweisung ihres damaligen Bevollmāchtigten vorgehen, scheidet aber nicht nur die ausschlieālich begehrte Zurāckverweisung aus. Die Unzulāssigkeit der Klage fāhrt vielmehr dazu, dass auch ein auf eine Entscheidung in der Sache gerichtetes Berufungsbegehren ohne Erfolg bleibt.

Die Berufung war daher zurāckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Å§ 193 SGG](#).

Grānde fār die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.08.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024